

einer solche Gefahren ein oder überschätzt sie doch erheblich. Deshalb bedarf es kluger Berücksichtigung der Umstände. Anders z. B. in einer größeren Stadt, anders auf dem Lande. Angenommen aber, der Zeuge habe tatsächlich ernste Gründe, aus seiner Aussage schweren Nachteil zu befürchten, dann ist er, wie schon dargelegt, von der Aussagepflicht entschuldigt, soweit nicht die Rücksicht auf das Allgemeinwohl oder die Gefahr eines bedeutend größeren Schadens für einen Dritten anders gebietet. Trifft nicht diese letztere Ausnahme in unserm Falle zu? Die unterlassene Aussage hat zur Folge, daß der Angeklagte freigesprochen und die Versicherungsgesellschaft zum Auszahlen der Versicherungssumme verhalten wird. Zweifellos ist nach dem Gesagten die Gefahr der Schädigung eines Dritten oder wie hier der Versicherungsgesellschaft ein Umstand, der berücksichtigt werden muß. Aber zur Aussage verpflichten könnte dieser Umstand nur dann den Zeugen, wenn der Schaden für den Dritten oder die Gesellschaft bedeutend größer wäre als der Schaden, den der Zeuge für sich selber aus der Aussage befürchtet. Das aber trifft in unserm Fall, wenn der Zeuge mit Grund schwere Anfeindungen aus seiner Aussage befürchtet, durchaus nicht zu. Aber auch davon abgesehen: keinesfalls zieht das Unterlassen einer ähnlichen Aussage, auch wenn verschuldet, für den Zeugen — um so weniger für einen etwaigen Ratgeber wie hier den Pfarrer — eine Ersatzpflicht gegenüber der Versicherungsgesellschaft nach sich. Für diesen Schaden der Versicherungsgesellschaft ist nicht der Zeuge die Ursache, da er durch sein Schweigen keineswegs eine positiv schädigende Handlung gesetzt hat. In Wirklichkeit hat er nur eine Schädigung nicht gehindert, wozu er sonst zwar durch die Nächstenliebe verpflichtet sein konnte, nicht aber durch die Gerechtigkeit, da er weder durch einen Kontrakt noch durch einen Quasikontrakt, kraft eines übernommenen Amtes, dazu gehalten ist, die Schädigung der Versicherungsgesellschaft zu verhindern.

St. Gabriel-Mödling.

F. Böhm.

III. (Osterpflicht und leibliche Nüchternheit vor Empfang der Kommunion.) Zu einem Missionär in Südamerika, der am Fuße der Kordilleren in einer entlegenen Hacienda eine Volksmission abhielt, kam aus weiter Ferne eine Indianerin, um ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Obgleich schon bei Jahren, hatte sie doch einen Weg von drei bis vier Stunden zurückgelegt, um nach abgelegter Beicht die heilige Kommunion zu empfangen, welche ihre Osterkommunion sein sollte. Nun hatte sie aber unterwegs, um die Strapazen der Reise glücklich zu überwinden, eine Kleinigkeit zu sich genommen. Es war ihr unmöglich, noch einen Tag länger am Orte zu verweilen, denn unbe-

dingt für den Abend mußte sie zu Hause sein. Was tun? Der Missionär befand sich in nicht geringer Verlegenheit: es handelte sich um die Osterkommunion dieser alten Indianerin! Folgende Erwägungen bewogen ihn, der Indianerin die heilige Kommunion zu reichen: Erstens, in diesen Gegenden erteilt der Apostolische Delegat hie und da auch solchen Personen, die nicht bettlägerig sind, die Erlaubnis, „propter devotionem“ die heilige Kommunion zu empfangen, obwohl sie vorher etwas wenig zu sich genommen haben. Zweitens, diese arme Indianerin wird vielleicht mehrere Jahre hindurch keine Gelegenheit mehr haben die heilige Kommunion zu empfangen, und sogar, wer weiß? nie mehr, da sie bei Jahren ist. Drittens, es gibt Autoren, die sagen, man könne, wenn eine andere Möglichkeit nicht bestehe, seiner Osterpflicht zu genügen, auch kommunizieren non jejunos. Darauf hin belehrte der Missionär die gute Alte, in diesem Ausnahmefall dürfe sie kommunizieren, obwohl sie auf der Reise etwas wenig zu sich genommen hatte. Wie ist das Verhalten des Missionärs zu beurteilen?

In diesem speziellen Fall, der ja sehr selten vorkommen dürfte (aber erfunden ist er doch nicht), scheint mir, daß die Handlungsweise des Missionärs nicht zu tadeln sei, obwohl von den angeführten Gründen bei weitem nicht alle *den gleichen Wert* aufweisen. Wenn in jenen Gegenden durch den Apostolischen Delegaten oder Nuntius hie und da eine Vergünstigung hinsichtlich des jejunium eucharisticum gewährt wird, so geschieht dies doch nur, weil der Nuntius speziell dazu ermächtigt ist, und die allzu große Entfernung nicht selten einen Rekurs an die Sakramentenkongregation in Rom verunmöglicht. Das kann jedoch kein Grund sein, in der Hinsicht einer milderen Praxis das Wort zu reden. Jener erste von dem Missionär angeführte Grund muß denn hier auch gänzlich ausscheiden und kann durchaus nicht zugunsten seiner Handlungsweise geltend gemacht werden. Besser ist es, Gott sei Dank, mit den *zwei folgenden Gründen* bestellt, obgleich auch diese im einzelnen nicht vollkommen überzeugend wirken, wie der Leser selbst feststellen kann. Daß nämlich die tapfere Indianerin überhaupt in Zukunft oder in den nächsten Jahren keine Gelegenheit mehr haben werde, die heilige Kommunion zu empfangen, oder sogar sterben könne, ohne von neuem kommuniziert zu haben, liegt doch nur im Bereich der Möglichkeit; ist sie ja sonst ziemlich gesund und erreichen die Leute in jenen Gegenden, laut Bericht der Missionäre, leichter als sonstwo ein sehr hohes Alter. Wie sich jetzt eine Gelegenheit bot zum Empfang der Sakramente, so dürfte auch später dies wieder der Fall sein. Dieses „vielleicht“ scheint mir auch an und für sich noch kein genügender Grund zu sein, um über die strengen Vorschriften der Kirche sich hin-

wegzusetzen. Allerdings gibt es Autoren, welche lehren: die Pflicht der Osterkommunion überwiegt im Einzelfall gegenüber der strengen kirchlichen Vorschrift des jejunium eucharisticum, wenn nämlich die natürliche Nüchternheit unmöglich eingehalten werden kann. Andere Moralisten jedoch, und zwar in größerer Zahl, widersprechen den ersteren mit mehr Recht, indem sie einerseits hervorheben, wie sehr die Kirche Gewicht lege auf das Einhalten dieses Gebotes, während andererseits eine Verpflichtung zur Osterkommunion nicht als ein göttliches Gesetz nachgewiesen werden könne. So lehren unter anderen die Jesuiten Ballerini, Palmieri, Bucceroni u. s. w. (vgl. Marc-Gestermann, II, n. 1560, III).

Der neue Kodex spricht sich zwar über diese Kontroverse nicht aus, scheint jedoch eher der letztgenannten Meinung günstig zu sein. In der Tat, dort, wo er von den Gründen handelt, welche für die Nichteinhaltung des jejunium eucharisticum als *Entschuldigung* dienen könnten, führt er deren *nur zwei* an (can. 858, § 1.): zuerst Todesgefahr, und dann Notwendigkeit einer Verunehrung der heiligen Eucharistie vorzubeugen; andere Gründe zählt er nicht auf, als ob er keine weiteren anerkenne.

Obwohl die einzelnen Gründe des Missionärs nicht durchschlagend sind, falls sie getrennt und für sich allein in Erwägung gezogen werden, so ist doch seine Handlungsweise selbst nicht zu tadeln. Haben wir es ja hier mit einem Fall zu tun, in dem die „epikeia“ ihre berechnete Anwendung findet; wir können tatsächlich vom Gesetzgeber in vernünftiger Weise hier annehmen, daß er in unserem Falle nicht die ganze Schärfe des Gesetzes angewendet wissen will und seine Vorschrift nicht auch auf diesen speziellen Fall ausdehnt. Mit Vorsicht, aber sehr treffend weist P. Prümmer (III, n. 204) auf die eben erwähnte „epikeia“ hin, indem er die Frage aufwirft: „Num licet epikeiam adhibere in lege jejunii eucharistici, si quis secus recipere non possit communionem paschalem?“ Und er antwortet: „Complures affirmant, e. g. Toletus, Gasparri, d'Annibale, Gènicot, Berardi, Lehmkuhl, Noldin . . . Quae quidem sententia videtur probabilis, sed in praxi scandalum praecavendum est, immo si est possibile, communio potius paulo post mediam noctem istis infirmis administranda est.“

In unserem Fall handelt es sich zwar nicht um „infirmi“, und auch die von P. Prümmer angedeutete Maßregel, die Kommunion etwas nach Mitternacht zu reichen, könnte offenbar nicht in Betracht kommen, da unsere Indianerin unbedingt am Abend schon nach Hause zurückkehren muß. Andererseits wäre kein Ärgernis zu befürchten, da wohl niemand Kenntnis vom Sachverhalt erhalten dürfte. Der Missionär braucht daher nur der Indianerin selbst eine angemessene Unterweisung zu er-

teilen und die von P. Prümmer angedeuteten Nachteile fielen von selbst weg. Die Praxis des Missionärs aber fände für diesen merkwürdigen, äußerst seltenen Fall in der „epikeia“ eine hinreichende Rechtfertigung.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

IV. (Muß der Beichtvater einem Internatszögling die Losprechung versagen, weil dieser sich weigert, den Leitern des Instituts Kameraden anzuzeigen, die corruptores occulti sind?)

So einfach die Frage auf den ersten Blick scheint, so verwickelt ist sie in Wirklichkeit. Man bedenke nur: die Pflicht des Beichtvaters bemißt sich zunächst nach der Anzeigepflicht, die den Zögling belastet. Diese hängt wieder eng mit der Pflicht der brüderlichen Zurechtweisung zusammen. Letztere aber ist schließlich ein Ausfluß des Gebotes der Liebe.

So leicht sich nun auch Inhalt und Umfang dieses Gebotes nach der inneren, seelischen Seite bestimmen lassen, so schwer sind die Grenzen festzulegen, bis zu denen die äußere Betätigung dieser Liebe — und dazu gehört sowohl die Zurechtweisung wie die Anzeige — sich pflichtgemäß zu erstrecken hat.

Zur Bemessung dieser Pflicht müssen eben mehrere Maßstäbe angelegt werden. Sie richtet sich nämlich nicht etwa bloß nach den tatsächlichen Bedürfnissen des Nächsten, sondern ebenso sehr auch nach der eigenen Leistungsfähigkeit, sowie nach den besonderen Beziehungen, die zwischen mir und dem Nächsten obwalten.

Es ist wohl unnötig, hier auf die verschiedenen Bedingungen näher einzugehen, die sich daraus für die Pflicht der brüderlichen Zurechtweisung sowie der Anzeige ergeben; jedes Handbuch der Moral gibt darüber Aufschluß. Dagegen ist es für unseren Fall sehr zu beachten, daß die brüderliche Zurechtweisung das erste und nächste Mittel ist, das die christliche Liebe von uns zur Besserung des Nächsten sowie zur Verhütung weiteren Ärgernisses fordert. Erst wenn dieses Mittel versagt, kommt als weiteres Mittel zur Erreichung der eben erwähnten Zwecke die Anzeige an die Oberen des Institutes in Erwägung.

Es versteht sich deshalb von selbst, daß der Beichtvater in unserem Fall zunächst das erste Mittel ins Auge fassen und dem Beichtkind zur Pflicht machen muß, falls begründete Aussicht besteht, daß dieses zum erwünschten Ziele führt. Dies gilt selbst dann, wenn die Statuten der Anstalt es anders vorschreiben. Denn in diesem so heiklen und schwierigen Punkt der privaten Anzeige kann das positive Gesetz kaum etwas zur Pflicht machen, was gegen den gewöhnlichen ordo caritatis verstößt und vom natürlichen Sittengesetz nicht gefordert wird (cf. qq. dd. 8. a. 2 besonders ad 19). Deshalb bemerken die